

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der
Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

EG-Dok. 10705/83

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat hat zu den bisherigen Vorstellungen der
Kommission über eine Reform der Regionalfondsverordnung
bereits mehrfach grundlegend und kritisch Stellung
genommen; der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang
auf seine Beschlüsse vom 26. März 1982 - BR-Drucksache
534/81 - und vom 28. Oktober 1983 - BR-Drucksache
350/83).

EG
Wi

2. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß auch der
jetzt vorgelegte Verordnungsvorschlag seinen wiederholt
geäußerten und ausführlich begründeten Bedenken nicht
Rechnung trägt. In der Bundesrepublik ist die Verbes-

serung der regionalen Wirtschaftsstruktur Aufgabe der Länder. Durch den Verordnungsvorschlag würden die staatlichen Befugnisse der Länder in erheblichem Umfang eingeschränkt und auf die EG-Kommission übertragen. Angesichts dieser innerstaatlichen Zuständigkeitsregelung bittet der Bundesrat die Bundesregierung eindringlich, diese Rechtsposition bei den weiteren Verhandlungen mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Unabhängig davon müßte nach den bisherigen Erfahrungen auch befürchtet werden, daß die Wirksamkeit der regionalen Struktupolitik, wenn sie maßgeblich von der EG gestaltet würde, deutlich geringer wäre als bei der jetzigen Aufgabenverteilung.

EG
Wi

3. Der Bundesrat lehnt daher den Verordnungsvorschlag in seiner jetzigen Form entschieden ab.

EG
Wi

4. Im einzelnen ist insbesondere auf die Bedenken gegen folgende Regelungen des Vorschlags hinzuweisen:

- Grundlegenden Bedenken begegnet, daß die Kommission im Rahmen des EG-Regionalfonds eine über die Beihilfemaßnahmen des Regionalfonds hinausgehende, auf die Gesamtheit der nationalen Regionalbeihilfen ausgeweitete Koordinierungsfunktion erhalten soll. Es hat sich bisher bewährt, daß zunächst diejenige Institution tätig wird, die über die größte Ortsnähe und -kenntnis verfügt. In diesem Sinne sollte der Verordnungsvorschlag klare Regelungen über eine Begrenzung der regionalpolitischen Kompetenzen der Kommission enthalten; sie sollte nur subsidiär tätig werden und sich in erster Linie auf die Lösung EG-weiter Probleme beschränken. Dementsprechend ist der Bundesrat auch der Auffassung, daß den Mitgliedstaaten in der Regional-

politik der bisherige eigenständige Gestaltungsspielraum zur Lösung nationaler Regionalprobleme, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation im einzelnen Mitgliedstaat, erhalten bleiben muß.

- Kritisch beurteilt der Bundesrat die derzeit vorgesehene Festlegung des Mittelanteils der Mitgliedstaaten in Form von prozentualen Spannen. Der Bundesrat setzt sich nachdrücklich für eine Verminderung der Spannbreite zwischen Unter- und Obergrenze bei den einzelnen Mitgliedstaaten ein. Er hält es für erforderlich, daß die Spannenuntergrenze für jeden Mitgliedstaat als Mindestquote zur Verfügung steht.
- Erhebliche Bedenken bestehen auch gegenüber den geplanten Regelungen über "Gemeinschaftsprogramme". Der Bundesrat spricht sich insbesondere dafür aus, daß die Initiative und der Beschluß für derartige Programme nur in Übereinstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgen, aus denen Gebiete in das Programm einbezogen werden sollen. Ferner sollte der Umfang von "Gemeinschaftsprogrammen" volumenmäßig beschränkt werden. Außerdem hält es der Bundesrat nicht für erwünscht, daß über die Aufstellung von solchen Programmen Änderungen bei nationalen Programmen veranlaßt werden können.

EG
Wi

5. - Die Einführung von "integrierten Maßnahmen" und insbesondere die vorgesehene Erhöhung der Förderpräferenzen dafür ist nach Auffassung des Bundesrat nicht erforderlich.

EG
Wi

6. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die auch im jetzigen Verordnungsvorschlag enthaltene Absicht, von der Einzelprojektfinanzierung zur Finanzierung von nationalen

Programmen überzugehen. Die Aufstellung von Programmen sollte - wie bisher - alleinige Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben. Bei der Beteiligung der EG sollte sich der Verwaltungsaufwand auf das unabdingbar notwendige Maß beschränken. Die Möglichkeit zur Förderung von Einzelprojekten sollte demgemäß weitestgehend eingeschränkt werden.

EG
Fz 7. Der Bundesrat lehnt die von der Kommission vorgesehene wesentliche Aufstockung des Fonds für regionale Entwicklung ab. Angesichts der angespannten Finanzsituation in allen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft hält es der Bundesrat für unverzichtbar, den Einsatz aller Mittel - so auch die des Fonds - einer strengen Prüfung zu unterziehen und diese vorrangig für die Beseitigung der dringendsten Probleme in der Gemeinschaft einzusetzen.

EG
Fz 8. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den abschließenden Verhandlungen im Rat nur solchen Neuregelungen zuzustimmen, die auch tatsächlich zu einer verbesserten Wirksamkeit dieses Gemeinschaftsinstruments führen und im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten realisierbar sind.

EG
Wi 9. Der Bundesrat bedauert, daß der Gedanke der räumlichen Konzentration der Mittel im vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht in dem Maße Ausdruck findet, wie es früheren Verlautbarungen der Kommission entspricht. Der Bundesrat würde in der räumlichen Konzentration der Mittel des EG-Regionalfonds zur Beseitigung der aus Gemeinschafts-sicht dringendsten Probleme (unter Aufrechterhaltung einer bestimmten Mindestquote für alle Mitgliedstaaten) einen geeigneten Weg zur Steigerung der Effizienz der europäischen Regionalpolitik ohne erheblichen Finanzierungsaufwand sehen.

- EG
Wi
10. Damit wäre der schrittweise Übergang vom Bruttofonds- zum Nettofondsprinzip verbunden, der vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt wird.
- EG
Wi
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nochmals, bei den anstehenden abschließenden Verhandlungen über die Regionalfondsverordnung nachdrücklich dafür einzutreten, daß die regionalpolitischen Befugnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die bei den Ländern liegen, im Interesse der wirtschafts- und strukturschwachen Regionen des Bundesgebiets nicht geschmälert werden. Der Bundesrat bittet ferner, ihm zu berichten, ob und inwieweit seine Stellungnahme bei der Beschlußfassung im Rat der EG Berücksichtigung gefunden hat.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Euro-
päischen Fonds für regionale Entwicklung

EG-Dok. 10705/83

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 zu dem
Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat zu den bisherigen Vorstellungen der
Kommission über eine Reform der Regionalfondsverordnung
bereits mehrfach grundlegend und kritisch Stellung genommen;
der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine
Beschlüsse vom 26. März 1982 - BR-Drucksache 534/81 - und vom
28. Oktober 1983 - BR-Drucksache 350/83).
2. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß auch der jetzt
vorgelegte Verordnungsvorschlag seinen wiederholt geäußerten
und ausführlich begründeten Bedenken nicht Rechnung trägt. In
der Bundesrepublik ist die Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur Aufgabe der Länder. Durch den Verordnungs-
vorschlag würden die staatlichen Befugnisse der Länder in
erheblichem Umfang eingeschränkt und auf die EG-Kommission
übertragen. Angesichts dieser innerstaatlichen Zuständigkeits-
regelung bittet der Bundesrat die Bundesregierung eindring-
lich, diese Rechtsposition bei den weiteren Verhandlungen mit
Nachdruck zur Geltung zu bringen. Unabhängig davon müßte nach

den bisherigen Erfahrungen auch befürchtet werden, daß die Wirksamkeit der regionalen Strukturpolitik, wenn sie maßgeblich von der EG gestaltet würde, deutlich geringer wäre als bei der jetzigen Aufgabenverteilung.

Der Bundesrat lehnt daher den Verordnungsvorschlag in seiner jetzigen Form entschieden ab.

3. Im einzelnen ist insbesondere auf die Bedenken gegen folgende Regelungen des Vorschlags hinzuweisen:

- Grundlegenden Bedenken begegnet, daß die Kommission im Rahmen des EG-Regionalfonds eine über die Beihilfemaßnahmen des Regionalfonds hinausgehende, auf die Gesamtheit der nationalen Regionalbeihilfen ausgeweitete Koordinierungsfunktion erhalten soll. Es hat sich bisher bewährt, daß zunächst diejenige Institution tätig wird, die über die größte Ortsnähe und -kenntnis verfügt. In diesem Sinne sollte der Verordnungsvorschlag klare Regelungen über eine Begrenzung der regionalpolitischen Kompetenzen der Kommission enthalten; sie sollte nur subsidiär tätig werden und sich in erster Linie auf die Lösung EG-weiter Probleme beschränken. Dementsprechend ist der Bundesrat auch der Auffassung, daß den Mitgliedstaaten in der Regionalpolitik der bisherige eigenständige Gestaltungsspielraum zur Lösung nationaler Regionalprobleme, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation im einzelnen Mitgliedstaat, erhalten bleiben muß.
- Kritisch beurteilt der Bundesrat die derzeit vorgesehene Festlegung des Mittelanteils der Mitgliedstaaten in Form von prozentualen Spannen. Der Bundesrat setzt sich nachdrücklich für eine Verminderung der Spannbreite zwischen Unter- und Obergrenze bei den einzelnen Mitgliedstaaten ein. Er hält es für erforderlich, daß die Spannenuntergrenze für jeden Mitgliedstaat als Mindestquote zur Verfügung steht.

- Erhebliche Bedenken bestehen auch gegenüber den geplanten Regelungen über "Gemeinschaftsprogramme". Der Bundesrat spricht sich insbesondere dafür aus, daß die Initiative und der Beschluß für derartige Programme nur in Übereinstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgen, aus denen Gebiete in das Programm einbezogen werden sollen. Ferner sollte der Umfang von "Gemeinschaftsprogrammen" volumenmäßig beschränkt werden. Außerdem hält es der Bundesrat nicht für erwünscht, daß über die Aufstellung von solchen Programmen Änderungen bei nationalen Programmen veranlaßt werden können.
 - Die Einführung von "integrierten Maßnahmen" und insbesondere die vorgesehene Erhöhung der Förderpräferenzen dafür ist nach Auffassung des Bundesrat nicht erforderlich.
4. Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die auch im jetzigen Verordnungsvorschlag enthaltene Absicht, von der Einzelprojektfinanzierung zur Finanzierung von nationalen Programmen überzugehen. Die Aufstellung von Programmen sollte - wie bisher - alleinige Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben. Bei der Beteiligung der EG sollte sich der Verwaltungsaufwand auf das unabdingbar notwendige Maß beschränken. Die Möglichkeit zur Förderung von Einzelprojekten sollte demgemäß weitestgehend eingeschränkt werden.
5. Der Bundesrat lehnt die von der Kommission vorgesehene wesentliche Aufstockung des Fonds für regionale Entwicklung ab. Angesichts der angespannten Finanzsituation in allen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft hält es der Bundesrat für unverzichtbar, den Einsatz aller Mittel - so auch die des Fonds - einer strengen Prüfung zu unterziehen und diese vorrangig für die Beseitigung der dringendsten Probleme in der Gemeinschaft einzusetzen.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den abschließenden Verhandlungen im Rat nur solchen Neuregelungen zuzustimmen, die auch tatsächlich zu einer verbesserten Wirksamkeit dieses Gemeinschaftsinstruments führen und im Rahmen der finanziellen Gegebenheiten realisierbar sind.
7. Der Bundesrat bedauert, daß der Gedanke der räumlichen Konzentration der Mittel im vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht in dem Maße Ausdruck findet, wie es führeren Verlautbarungen der Kommission entspricht. Der Bundesrat würde in der räumlichen Konzentration der Mittel des EG-Regionalfonds zur Beseitigung der aus Gemeinschaftssicht dringendsten Probleme (unter Aufrechterhaltung einer bestimmten Mindestquote für alle Mitgliedstaaten) einen geeigneten Weg zur Steigerung der Effizienz der europäischen Regionalpolitik ohne erheblichen Finanzierungsaufwand sehen. Damit wäre der schrittweise Übergang vom Bruttofonds- zum Nettofondsprinzip verbunden, der vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt wird.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung nochmals, bei den anstehenden abschließenden Verhandlungen über die Regionalfondsverordnung nachdrücklich dafür einzutreten, daß die regionalpolitischen Befugnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die bei den Ländern liegen, im Interesse der wirtschafts- und strukturschwachen Regionen des Bundesgebiets nicht geschmälert werden. Der Bundesrat bittet ferner, ihm zu berichten, ob und inwieweit seine Stellungnahme bei der Beschlußfassung im Rat der EG Berücksichtigung gefunden hat.